

gemäss Art. 92 SchKG mit Erfolg anzufechten, so wird unter Umständen eine Lohnpfändung überhaupt unnötig. Das Ergebnis eines zuvor wegen der Bestimmung des Notbedarfs durchgeführten, mehr oder weniger langen Beschwerdeverfahrens hinge dann in der Luft. Eine solche Verwicklung der Verhältnisse liesse sich nicht rechtfertigen, während das sich in der Ansetzung einer Erklärungsfrist von zehn Tagen und der Entgegennahme einer allfälligen Erklärung erschöpfende Zwischenverfahren, wie es dem Texte des Formulars Nr. 11 entspricht, seinen Zweck einer voraussichtlichen Vereinfachung erfüllt und der Nachteil der dadurch bedingten kurzen Verzögerung der Zustellung der Pfändungsurkunde in den Kauf genommen werden mag, auch für den Fall, dass die erfolgte Fristansetzung nachträglich ihre Bedeutung wegen genügender anderweitiger Pfändung verliert.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird gutgeheissen und die Sache zu materieller Beurteilung an die kantonale Aufsichtsbehörde zurückgewiesen.

21. Entscheid vom 19. Juni 1939 i. S. Kläsi.

Legitimation zur Beschwerdeführung, Art. 17 ff. SchKG :

Besteht bei einer Handelsgesellschaft oder juristischen Person kollektive Zeichnungsberechtigung, so kann einer der nur gemeinsam Zeichnungsberechtigten zwar allein für die Gesellschaft Recht vorschlagen, aber nicht beim Widerspruch des Andern namens der Gesellschaft Beschwerde führen oder einen Beschwerdeentscheid weiterziehen ;
— ausgenommen, wenn gegen den Widersprechenden ein gerichtliches Verfahren auf Entzug der Vertretungsbefugnis eingeleitet ist.

Qualité pour porter plainte, Art. 17 et suiv. LP :

En matière de sociétés commerciales ou de personnes morales, celui dont la signature n'engage la société que collectivement avec un autre peut cependant faire opposition valable au nom de la société. Mais il n'a pas qualité pour porter plainte ou recourir au nom de la société contre la décision rendue sur la plainte, si celui qui doit normalement signer avec lui s'y refuse ;

— à moins toutefois qu'une procédure judiciaire ne soit engagée contre l'opposant, tendante à lui faire retirer le pouvoir de représentation.

Qualità per interporre reclamo, art. 17 e seg. LEF :

Se una società commerciale o una persona morale è vincolata dalla firma collettiva di due persone, una di queste da sola può validamente fare opposizione in nome della società, ma non ha qualità per interporre reclamo o ricorrere contro la decisione di un reclamo, se l'altra persona si rifiuta di firmare, a meno che contro quest'ultima sia intentata una procedura giudiziaria per far revocare la sua facoltà di rappresentanza.

A. — Als der Firma Sanar G.m.b.H., Zürich, die aus den kollektiv zeichnungsberechtigten Gesellschaftern Sessler und Frischknecht besteht, in der Betreuung des J. Kläsi der Zahlungsbefehl zugestellt wurde, erklärte Sessler ohne Einverständnis des Mitgesellschafters den Rechtsvorschlag. Das Betreibungsamt vermerkte diesen auf der Gläubigerausfertigung des Zahlungsbefehles. Hierüber beschwerte sich der Gläubiger. Er verlangte, dass der Rechtsvorschlag als unwirksam erklärt und seinem Fortsetzungsbegehren Folge gegeben werde. Das Bezirksgericht Zürich schützte die Beschwerde. Gegen seinen Entscheid rekurierte Sessler an die obere kantonale Aufsichtsbehörde. Er erklärte, im Namen der betriebenen Gesellschaft zu handeln, obwohl der Mitgesellschafter Frischknecht dem Rekurs entgegtrat und auf Abweisung desselben beantragte. Eventuell beanspruchte Sessler für sich das selbständige Rekursrecht in der Eigenschaft als Nebenintervenient. Das Obergericht trat auf den Rekurs ein, hiess ihn gut und wies die Beschwerde ab.

B. — Mit seinem Rekurs an das Bundesgericht wiederholt der Gläubiger den Beschwerdeantrag.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

Obwohl dem Gesellschafter Sessler nur kollektiv mit dem Mitgesellschafter Frischknecht die Zeichnungsberechtigung für die betriebene Gesellschaft zukommt, war er gemäss Art. 65 SchKG befugt, den Zahlungsbefehl allein

entgegenzunehmen. Wenn die Vorinstanz daraus folgert, dass er auch den Rechtsvorschlag namens der Betriebenen allein erklären durfte, so befindet sie sich im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung. Hieraus ergibt sich aber nichts für die Frage, ob Sessler allein auch zum Rekurs gegen den seine Rechtsvorschlagerklärung aufhebenden Beschwerdeentscheid der ersten Instanz legitimiert gewesen sei. Nur der Schuldner selber kann gegen eine seine Rechte verletzende Betreibungshandlung Beschwerde führen, und nur er allein auch gegen einen ihn berührenden Beschwerdeentscheid den Rekurs an die obere Aufsichtsbehörde ergreifen. Ist der Schuldner eine juristische Person, so haben diese Rechtshandlungen folglich von ihren Vertretungsberechtigten auszugehen. Dies sind im vorliegenden Fall die beiden kollektiv zeichnungsberechtigten Gesellschafter zusammen (Art. 814 u. 718 OR). Einem von ihnen allein könnte die Legitimation zum Rekurs nur zuerkannt werden, wenn dem andern die Vertretungsbefugnis durch den Richter im Sinne von Art. 814 Abs. 2 und 565 OR entzogen oder wenigstens das Verfahren für diese Entziehung eingeleitet wäre. Davon ist vorliegend nicht die Rede. Die Vorinstanz durfte deshalb auf den Rekurs des einen Gesellschafters, dem der andere ausdrücklich widersprach, nicht eintreten, da er nicht von der Schuldnerin ausging.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird gutgeheissen, der Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 19. Mai 1939 aufgehoben und das Betreibungsamt Zürich I angewiesen, dem Fortsetzungsbegehren des Rekurrenten Folge zu geben.

22. Entscheid vom 4. Juli 1939 i. S. Vogt.

Unpfändbarkeit (Art. 92 und 93 SchKG): Wird ein Beamter der SBB vorzeitig pensioniert, sei es wegen eines im Bahndienst erlittenen oder eines sonstigen Unfalles oder auch wegen einer nicht durch Unfall verursachten Beeinträchtigung der Gesundheit, so sind seine Pensionsbezüge nach Art. 92 Ziff. 10 SchKG gänzlich unpfändbar. Mit dem Eintritt des Alters, in dem er auch ohne Gesundheitsstörung die gleiche Pension zu beanspruchen hätte, verwandelt sich aber die Invalidenpension in eine nach Art. 93 SchKG nur im Rahmen des Notbedarfs unpfändbare Alterspension; von nun an ist die Gesundheitsstörung lediglich bei Bemessung des Notbedarfs zu berücksichtigen.

Insaisissabilité (art. 92 et 93 LP): Lorsqu'un fonctionnaire des C.F.F. est mis prématurément à la retraite — que ce soit à la suite d'un accident subi dans son service ou à une autre occasion ou à la suite d'une altération de sa santé sans rapport avec un accident —, les pensions qu'il touche sont absolument insaisissables en vertu de l'art. 92 ch. 10 LP. Toutefois, lorsqu'il atteint l'âge auquel il aurait de toute façon eu droit à la pension, la rente d'invalidité se transforme en une rente de vieillesse qui est saisissable en vertu de l'art. 93 LP déduction faite du minimum indispensable; à compter de ce moment, l'altération de la santé n'entre plus en considération que pour fixer ce minimum.

Impignorabilità (art. 92 e 93 LEF): Qualora un funzionario delle S.F.F. sia pensionato prematuramente, vuoi in seguito ad infortunio occorsogli in servizio o fuori servizio, vuoi in seguito ad alterazione del suo stato di salute, la pensione da lui riscossa è assolutamente impignorabile in virtù dell'art. 92 cifra 10 LEF. Tuttavia, quando egli ha raggiunto l'età in cui avrebbe diritto alla pensione, la sua rendita d'invalidità si trasforma in una rendita di vecchiaia che è pignorabile in forza dell'art. 93 LEF, deduzione fatta del minimo indispensabile; a partire da questo momento l'alterazione dello stato di salute entra in linea di conto soltanto per fissare questo minimo.

Der 66-jährige Rekurrent bezieht seit 1924, angeblich wegen eines Unfalles, als ehemaliger Zugführer der Schweizerischen Bundesbahnen von deren Pensions- und Hilfskasse eine Pension. Gegenüber der Pfändung monatlicher Teilbeträge hievon verfiht er wie vor den kantonalen Beschwerdeinstanzen, die ihn abgewiesen haben, auch mit dem vorliegenden Rekurs an das Bundesgericht die gänzliche Unpfändbarkeit der Pensionsbezüge.